

Be 26. Juli 65 18

Bern, den 26. Juli 1965

s.B.51.322.Ligue Arabe.O.- FO/mb  
p.B.24.Irak.2.

ad B.73.IK. - M/ag

An die  
 Schweizerische Botschaft

B a g d a d

Irakische Interessen in  
 der VAR und Israel-Boykott

Herr Geschäftsträger,

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 15. Juli betreffend Ihre Unterredung mit dem Unterstaatssekretär im irakischen Aussenministerium über Fragen im Zusammenhang mit unserer Vertretung der irakischen Interessen in der BRD. Herr Al-Ehalaf habe namentlich bemerkt, er habe einige Mühe, die Weigerung der schweizerischen Botschaft in Köln zu verstehen, Zertifikate auszustellen, wonach ein bestimmtes deutsches Schiff nicht in der irakischen schwarzen Liste figuriert. Ihr Gesprächspartner habe den Wunsch geäußert, es möge raschestens eine Formel gefunden werden, damit der Schiffsverkehr zwischen der Bundesrepublik und Irak nicht völlig paralysiert werde.

Die Angelegenheit ist inzwischen von der Abteilung für Politische Angelegenheiten zusammen mit jener für Internationale Organisationen erneut geprüft worden. Auch wenn wir uns des Wertes bewusst sind, den gerade das irakische Mandat im Zeichen der aktiven Neutralität als Manifestation unserer vermittelnden Rolle aufweist, glauben wir andererseits aus rechtlichen, politischen und moralischen Erwägungen von unserer bisherigen grundsätzlich ablehnenden Haltung nicht abweichen zu können. Die Gründe dafür hatten wir bereits in der Ihnen bekannten Aktennotiz vom 25. Mai d.J. niedergelegt.

./.

- 2 -

Wir bitten Sie unter diesen Umständen, Herrn Al-Khalaf wie folgt zu antworten :

- Zwischen den arabischen Staaten und Israel besteht, wie von den Arabern immer wieder betont wird, ein Kriegszustand. Er geht auf die kriegerischen Operationen zurück, die 1948 zwischen den Truppen Ägyptens, Transjordanien, Syriens, des Libanon und des Irak einerseits, den bewaffneten israelischen Streitkräften im ehemaligen Mandatsgebiet Palästina andererseits ausgebrochen waren. Diese Kriegshandlungen fanden zwar im März 1949 durch die Waffenstillstandsverträge, die unter den Auspizien der UNO zwischen Israel und den genannten arabischen Staaten - übrigen mit Ausnahme gerade des Irak - abgeschlossen wurden, zur Hauptsache ihr Ende. Der Kriegszustand dauert aber, trotz Einstellung der militärischen Operationen, rechtlich weiter an.
- Die Boykottmassnahmen der arabischen Staaten gegen Israel gehören in den Rahmen ihrer gemeinsamen Kriegführung gegen Israel. Sie sind, wie von den arabischen Staaten verschiedentlich bekräftigt wurde, eine Massnahme des Wirtschaftskrieges.
- Nun ist es zwar, wie Ihr Gesprächspartner geltend machte, richtig, dass wir mit der Ausstellung von Zertifikaten, wonach deutsche Schiffe nicht auf der irakischen "schwarzen Liste" figurieren, nicht in eigener Verantwortung, sondern lediglich im Namen und gemäss Weisung des auftraggebenden Staates handeln würden. Es trifft auch zu, dass wir hinsichtlich der Boykott-Tätigkeit bei Übernahme des Mandats keine Reserve anbrachten. Das erklärt sich indessen ohne weiteres aus dem Umstand, dass Akte, die zur Sphäre der Kriegführung gehören, allgemein von der Wahrung fremder Interessen ausgeschlossen sind. Folglich kann sich die Tätigkeit der Schutzmacht auch nicht auf Massnahmen des

./.

Wirtschaftskrieges erstrecken. So hat sich die Schweiz als Schutzmacht "par excellence" auch während des zweiten Weltkrieges von jeder Teilnahme an solchen Massnahmen ferngehalten. Dabei erscheint es grundsätzlich belanglos, ob der Kriegszustand zwischen dem Sendee- und dem Empfangsstaat der Schutzmacht oder zwischen dem Sendestaat und einem Drittstaat herrscht; die Schutzmacht hat in jedem Falle ausserhalb von Massnahmen des Wirtschaftskrieges zu bleiben.

- Um Khalafs Wunsch nach einem praktischen Ausweg aus der Sackgasse dennoch entgegenzukommen, schlagen wir folgende Lösung vor: Die der Interessenvertretung in Köln zugehenden Gesuche um Ausstellung der fraglichen Zertifikate für deutsche Schiffe werden nach Bern gesandt und hierauf vom Dienst für fremde Interessen des EPD der hiesigen irakischen Botschaft zur Zertifizierung zugeleitet. Die Zertifizierungsgesuche könnten indessen, falls gewünscht, von den deutschen Antragstellern auch direkt an die irakische Botschaft in Bern speditiert werden. Diese Botschaft würde hierauf die Zertifizierung vornehmen und die Dokumente sodann entweder über uns oder noch besser direkt auf dem Postweg an die Interessenten in der BRD zurücksenden. Dem irakischen Wunsch nach einer geeigneten Formel wäre damit Rechnung getragen, ohne dass die schweizerische Schutzmacht an dieser Massnahme des Wirtschaftskrieges direkt und sichtbar teilnehmen müsste.
- Sollte Ihr irakischer Gesprächspartner Ihnen das von ihm schon in bezug auf Paris und Stockholm geltend gemachte Argument entgegenhalten, dass sich die Kompetenz der irakischen Botschaft in der Schweiz nicht auch auf die BRD erstreckt, so wäre Ihrerseits darauf hinzuweisen, dass eine entsprechende Anpassung in bezug auf die Schiffs-Zertifikate, wenn der Wille dazu vorhanden ist, vom irakischen Aussenministerium ohne weiteres angeordnet werden könnte;

- 4 -

dabei setzen wir voraus, dass auch die Behörden in Bonn, um der deutschen Schifffahrt Schwierigkeiten zu ersparen, nichts gegen ein solches Vorgehen einzuwenden hätten.

- Ihr Gesprächspartner hatte sich noch danach erkundigt, wie die Angelegenheit seinerzeit anlässlich unserer Interessenvertretung für Irak in Frankreich gehandhabt worden war. Es ist daran zu erinnern, dass die arabische Boykottpolitik gegen Israel damals noch nicht die Schärfe und den Umfang angenommen hatte, die sie heute aufweist. Soweit wir in unseren Archivakten feststellen konnten, bestand in jenem Zeitpunkt offenbar auch die Möglichkeit, sich derartige Zertifikate durch die an den Transaktionen beteiligten Handelsbanken ausstellen zu lassen.

Wir hoffen zuversichtlich, dass Unterstaatssekretär Al-Khalaf auf unseren Vorschlag eintreten wird. Für Ihre Bemühungen in dieser Hinsicht danken wir Ihnen zum voraus bestens. Deren Resultat wollen Sie uns telegraphisch mitteilen, damit wir je nach der Antwort das Problem weiter prüfen können.

Eine Kopie dieses Schreibens samt einem Durchschlag Ihres Briefes vom 15. Juli geht an die schweizerische Botschaft in Köln. Eine weitere Kopie samt einem Exemplar unserer Aktennotiz vom 25. Mai senden wir an die schweizerische Botschaft in Beirut.

Wir versichern Sie, Herr Geschäftsträger, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Der Generalsekretär

Micheli

Kopie :

26. Juli 65 18  
Ee

- Herrn Musy, Dienst für Fremde Interessen
- Schweiz. Botschaft Köln (Beil.: Brief Bagdad vom 15.7.65)
- Herren Dr. Janner / Brügger / Gallusser z.K.
- Rechtsdienst z.K.
- Schweiz. Botschaft Beirut (Beil.: Aktennotiz vom 25.5.65)